

## NEUES ZUM NEUEN VOM LAND

**Gestern Dienstag 07. April 2020 um 18:28 Uhr hat der Landeshauptmann die Notverordnung 19/2020 unterzeichnet; damit wird die Notverordnung 18/2020 vom Vortag korrigiert. Es geht um die Maßnahmen in Sachen Corona-Virus-Schutz.**

### NEU IST FOLGENDES

#### DER LANDESHAUPTMANN VERORDNET

a) dass, immer wenn man sich bei einer Bewegung oder bei erlaubten Aktivitäten außerhalb der eigenen Wohnung befindet und die Möglichkeit besteht, auf Personen zu treffen, die nicht zur zusammenlebenden Familiengemeinschaft gehören, Erwachsene und **Kinder im Schulalter** ihre Nase und ihren Mund bedecken müssen.

Für Kinder, die nicht im Schulalter sind, wird dies empfohlen;

**DAS BEDEUTET:** Wenn also die Eltern mit Ihren Kindern (Zwischen 6 und 18 Jahren) im näheren Umkreis ihrer Wohnung (Bozen und Leifers 200m) spazieren gehen, dann müssen alle einen Gesichtsschutz über Mund und Nase tragen. Also praktisch immer dann wenn ich vor die Wohnungstüre gehe, also auch im Treppenhaus oder im Hof oder im Garten; denn auch dort besteht aus der Sicht des Polizisten die Möglichkeit andere Personen zu treffen.

### WEITER NEU IST

b) dass, solange der Notstand andauert, es nicht gestattet ist, öffentliche Veranstaltungen jeglicher Art zu organisieren und durchzuführen, an denen mehrere Personen teilnehmen.

### STRAFEN

Die Nichtbeachtung der in der vorliegenden Dringlichkeitsmaßnahme festgelegten Maßnahmen wird gemäß den in Artikel 4 des Gesetzesdekrets vom 25. März 2020, Nr. 19 enthaltenen Bestimmungen bestraft.

### WEITERHIN AUFRECHT BLEIBEN FOLGENDE PUNKTE

- Die bisherigen Verfügungen und Einschränkungen bleiben bis zum 13. April in Kraft (siehe vorherige „contor informiert“)
- Die Geschäfte für Lebensmitteln und Grundbedarfsgüter, dürfen nebenher (also nur marginal und nicht vorwiegend) auch Schreibwaren und anderen Artikeln des täglichen Gebrauchs verkaufen. Die Bisherigen Auflagen wie Mindestabstand, Zugangsbeschränkung, Mundschutz u.s.w. sind weiterhin einzuhalten.
- Die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden können weitere Beschränkungen verfügen, sofern diese nicht im Widerspruch zu Verordnungen des Staates oder des Landes sind. Dabei muss die Gemeinde folgendes berücksichtigen und beurteilen:
  - der Entwicklung der Ansteckung auf dem eigenen Gebiet,
  - der besonderen Dichte der ansässigen Bevölkerung,

- des Verhaltens, das die Bürgerschaft mit Bezug auf die bereits ergriffenen Maßnahmen gezeigt hat.
- Nicht in Metern definiert ist der zwischen den Personen einzuhalten Mindestabstand und bei erlaubten Spaziergängen die maximale Entfernung von der Wohnung; die 200 Meter sind nur eine mündlich ausgesprochene Empfehlung.

*Bozen und Leifers haben das gemacht und den Begriff „Umkreis der Wohnung“ mit 200 Meter definiert.*

- Der Unternehmer selbst und die Mitglieder der zusammenlebenden Familie dürfen auch im per Verordnung geschlossenen Betrieb arbeiten und Produkte und Dienstleistungen vorbereiten. Dabei ist jeglicher Kontakt mit Lieferanten und Kunden verboten; Ausliefern und Montieren geht also nicht.
- Das Personal des Einzelhandels in den erlaubten Tätigkeiten muss mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet sein. Diese wird vom Südtiroler Sanitätsbetrieb geliefert.
- Sportveranstaltungen und Sportwettbewerben jeglicher Leistungsstufe und Disziplin an öffentlichen oder privaten Orten ist untersagt.
- Ebenfalls ausgesetzt sind die Trainingseinheiten von Sportlern, sowohl Profi- als auch Nicht-Profi-Athleten, in Sportanlagen jeglicher Art.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch

*Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an [info@contor.it](mailto:info@contor.it) widersprechen.*